

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Burgundenweg"

Nr.31/70

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende Maßnahmen mit Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31/70 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen Krayer Straße Haus Nr. 208, Gantenbergstraße Haus Nrn. 4 bis 8, Burgundenweg Haus Nr. 1 bis 11 sowie den Parkplatz Ecke Burgundenweg/Krayer Straße.

II. Allgemeines

Das evangelische Heimstättenwerk e.V. beabsichtigt, auf dem Grundstück am Burgundenweg ein Altenzentrum zu errichten. Im Anschluß an das bestehende III-geschossige Heinrich-Held-Heim (Haus Nrn. 9 und 11) sollen vier Baukörper mit im wesentlichen IV bis VI Vollgeschossen errichtet werden. Das Pfarrhaus (Haus Nr. 1) wird dazu beseitigt.

Während die Neubauten aneinander anschließend vorgesehen sind, soll die Verbindung zu dem vorhandenen Heim durch einen geschlossenen Übergang im I. Obergeschoß hergestellt werden.

Durch die Unterteilung des Neubauabschnittes in vier Baukörper von unterschiedlicher Höhe, Staffelung und aufgelockerter Außengestaltung entsteht ein differenziertes Bauwerk, wobei die Gesamtanlage trotzdem eine geschlossene, zusammengehörige Einheit bilden wird.

Es sind insgesamt ca. 105 Wohneinheiten für ein und zwei Personen und außerdem eine Pflegestation vorgesehen. Die Lage dieses Altenzentrums mitten im Ortsteil Kray an einer Seitenstraße gewährleistet ein ruhiges Wohnen, setzt die Bewohner jedoch in die Lage, weiter unmittelbar Anteil am öffentlichen Leben zu nehmen; sie brauchen sich nicht isoliert zu fühlen.

Für das vorhandene Zweigpostamt an der Krayer Straße enthält der Plan Festsetzungen für eine evtl. Neubebauung mit max. VI Vollgeschossen. Soweit sonstige bebaute Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen sind, wird die vorhandene Substanz bestätigt.

III. Bodenordnende Maßnahmen und Kosten

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.
Die Verwirklichung des Bebauungsplanes verursacht der
Stadt keine Kosten.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne


Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 31/70 gelten die
früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Ins-
besondere treten außer Kraft die

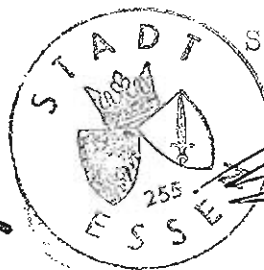
- a) in dem Bebauungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück:
Schimmelhofer Ring / Lentorfstraße III. Änderung
(Kraye Straße / Burgundenweg)" vom 24.10.1961
- b) in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ab-
stufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung)
und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen
für das Gebiet der Stadt Essen"

getroffenen Ausweisungen, soweit sie den Bereich des
Bebauungsplanes 31/70 betreffen.

Essen, den 10. Juni 1970

Baudezernat


Beigeordnete



Stadtplanungsamt


Amtsleiter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juni 1970 bis 27. Juli 1970 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 15. September 1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Verm. Oberamtmann

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juli 1970 bis 27. August 1970 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 15. September 1970
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Mester

Stadt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vlg. v. 4.7.1972
Ar. I 41-125.4 (Essen 5709)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung im Sinne § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich im Anb. der Stadt Essen vom 19. August 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 21. August 1972

Der Oberstadtdirektor



Mester

Stadt. Vermessungsoberamtsrat